



Unstruttal

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

Horsmar

~ eine schöne Winteransicht ~



AMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN

Fälligkeit von Abgaben

Sehr geehrte Abgabepflichtige,

diesen Termin sollten Sie wissen.

Der 15. Februar 2013 ist die erste Fälligkeit für Steuern und andere Abgaben in diesem Jahr.

In den kommenden Tagen werden die Abgabenbescheide für 2013 verschickt. Alle wichtigen Informationen sind darin enthalten. In den zukünftigen Jahren wird Ihnen nur bei Änderungen ein neuer Abgabenbescheid zugestellt.

Achten Sie auf alle angegebenen Termine.

Marita Hündorf
Kämmerin

Informationen der Kämmerei/Kasse der Gemeinde Unstruttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie können bei der Gemeinde Unstruttal mit Ihrer EC-Karte Ihre Zahlungen vornehmen.

M. Hündorf
Kämmerin

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Unstruttal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Unstruttal sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Telefax: 03601 / 44 81 16

Abteilungen	Mitarbeiter/ in	Telefon
Sekretariat / Bürgermeister	Frau Winkler	88 626 60 88 626 61
Bauverwaltung, Ordnungsamt	Herr Papendick	88 626 63
Liegenschaften, Friedhofsverwaltung	Frau Matthäus	88 626 69
Leiterin Kämmerei	Frau Hündorf	88 626 65
Steuern	Herr Hartung	88 626 70
Kasse	Frau Pinternagel	88 626 66
Personalwesen, Ordnungsamt, Fundbüro	Frau Vockrodt	88 626 67
Einwohnermeldeamt	Frau Gött	88 626 68
Kultur und Soziales, Amtsblatt	Frau Backhaus	88 626 71

E-Mail info@gemeinde-unstruttal.de
Internet <http://www.gemeinde-unstruttal.de>

allgemeine Sprechzeiten außer dem

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr geschlossen
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag geschlossen 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Gött
 Bürgermeister

TERMINE

Termin für das Amtsblatt

Abgabe der Artikel

18.02.2013

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes: 08.03.2013

KINDERTAGESSTÄTTEN

„Weiß-Fest“ in der Kindertagesstätte „Bärenstübchen in Ammern

Am 23. Januar 2013 feierten wir wieder unser jährliches "Weiß-Fest". In allen 5 Gruppen unserer KITA drehte sich heute alles um die Farbe "Weiß". Unsere Kinder hatten viel Spaß bei zahlreichen Angeboten und Spielen.

Es gab viel zu entdecken, beim Popcorn herstellen, Schnee schmelzen lassen, Wattekugeln um die Wette pusten, süßen Eischnee herstellen und kosten. Dies ist natürlich nur eine kleine Aufzählung der vielen Aktivitäten unserer Kinder.

An dieser Stelle möchten wir auch unseren Eltern danken, die mit vielen weißen Überraschungen zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben.



SCHULNACHRICHTEN

Große Resonanz beim Tag der offenen Tür in der Regelschule Ammern

Am 19.01.2013 war es wieder soweit – Tag der offenen Tür an der Regelschule Unstruttal. Am Eingang des Schulgebäudes empfängt die Lehrerin Gabriele Pommer freundlich jeden Besucher.

Schüler der Klasse 8 b sind mit appetitlichen Imbisschappen auf ihren Tablets in den Gängen der Schule unterwegs und bieten diese den Gästen an. Zubereitet wurden sie von den Bürgerarbeitern des Vereins Kinderpausenbrote. Frisch gestärkt können alle Räume inspiziert werden,



Schüler und Lehrer stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Viele Schülerarbeiten wurden ausgestellt. Es wurde experimentiert, in den Fächern Deutsch und Geografie konnte wer wollte, sein Wissen testen. Viele Besucher zog der Raum für Projektarbeiten mit dem als „Jugend-forscht“ - Projekt anerkannten Modell „Schwimmkram zur Errichtung von Offshore Windanlagen“ an.

Der Höhepunkt an diesem Vormittag war eine Berufsorientierung für die Klassen 8-10. Gekommen waren viele Schüler und ihre Eltern.

Es waren vor Ort: die Bundeswehr, die IHK, das IFBE-Zentrum, der Kooperationspartner Tupag, Lehrer der beruflichen Schulen und des beruflichen Gymnasiums.

Schüler der Klassen 5-10 beteiligten sich an einer Altstoffsammlung. Der Erlös geht an den Förderverein und kommt natürlich den Schülern zugute. Gesammelt wurden insgesamt 3503 kg. Platz 1 belegt mit 1383 kg die Klasse 5 a, Platz 2 mit 526 kg die Klasse 6 b und den 3. Platz die Klasse 7 a mit 503 kg.



Im Übrigen hatte es zwei Tage zuvor einen Schnuppertag gegeben für Schüler aus Grundschulen in Ammern, Bickenriede und Mühlhausen, die dieses Jahr wechseln. Schüler der Klassen 8 a und 8 b zeigten den Grundschulern ihre Schule. Es wurde gemeinsam gefrühstückt und dann ging es zum Schnupperunterricht.

Marion Strache

WISSENSWERTES

Sprechstundenplan 2013 des Kontaktbereichsbeamten PHM M. Wegerich in Ammern

Telefon: Ammern 03601 / 853 985
Handy 0152 / 548 722 41

Monat	Dienstag von 13.00 – 17.00 Uhr	Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr
Februar	---	14.02.2013
	19.02.2013	---
	---	28.02.2013
März	05.03.2013	---
	---	14.03.2013
	19.03.2013	---
	---	28.03.2013
April	02.04.2013	---
	---	11.04.2013
	16.04.2013	---
	---	25.04.2013
	30.04.2013 - keine	---
Mai	---	02.05.2013 - keine
	07.05.2013	---
	---	16.05.2013
	21.05.2013	---
	---	30.05.2013 - keine
Juni	04.06.2013 - keine	---
	---	13.06.2013 - keine
	18.06.2013	---
	---	27.06.2013

OT AMMERN

Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Ammern

Die nächsten Dienstversammlungen der FFW Ammern finden im Feuerwehrgerätehaus in Ammern

**am Freitag, dem 22.02.2013
um 19.00 Uhr
- Dienstversammlung lt. Dienstplan und**

**am Samstag, dem 02.03. 2013
um 17.00 Uhr
- Jahreshauptversammlung**

(Bildclip)

statt:

Ich bitte um pünktliches Erscheinen in Uniform!

Winkler
Wehrführer

Weitere Informationen unter: www.feuerwehr-ammern.de

17. Weihnachtsturnier am 15.12.2012 in Ammern

Zum 17. Weihnachtsturnier lud der Volleyballverein Ammern 1961 e.V. Mitte Dezember in die Unstruthalle Ammern ein. Leider konnte in diesem Jahr nur ein Herrenturnier ausgetragen werden, da bei den Damen durch Terminüberschneidungen mit Spieltagen und der Weihnachtsvorbereitung nicht genügend Anmeldungen erfolgten. Der Einladung, bei den Herren, waren die Mannschaften vom SVC Großengottern, Volleyballverein Mühlhausen und VSC Ortho gefolgt. Der Gastgeber selbst, stellte 2 Mannschaften, eine reine Männermannschaft und eine Mixmannschaft, bestehend aus 4 Damen.

Bei spannenden Spielen und nervenaufreibenden Ballwechseln setzten sich schließlich die Ammerschen Herren ungeschlagen durch, gefolgt vom SVC Großengottern mit 5:3 Sätzen. Den dritten Platz bei einem Satzverhältnis von 3:5, entschied der direkte Vergleich. Dort hatte der Volleyballverein Mühlhausen den längeren Atem und verwies den VSC Ortho auf Platz 4. Die Ammersche Mixmannschaft konnte sich einen Satz erkämpfen und gewann die rote Laterne.

Damit auch unsere Kleinsten einmal zeigen konnten, was sie gelernt haben, zeigten sie in der Mittagspause eine kurze Trainingsdarbietung unter Anleitung von Trainerin Franziska Wedel. Dort konnten die Eltern und Zuschauer einmal sehen, wie schon im jungen Alter von 8-12 Jahren Volleyballbegeisterung aussieht.

Bei Kaffee und Kuchen wurden anschließend die Ergebnisse des Turniers ausgewertet und die Sieger mit einem Pokal geehrt.

Ein Dank gilt unserem Turnierorganisator Jörg Hartung, unserem Sportsfreund Jochen Schulze, der bei der Verpflegung half und allen anderen Helfern, die diesen Tag ermöglicht und verschönert haben.

Platzierungen:

1. Volleyballverein Ammern (Männer)
2. SVC Großengottern
3. Volleyballverein Mühlhausen
4. VSC Ortho
5. Volleyballverein Ammern (Mix)



Foto: Die jüngsten Volleyballer des VV Ammern

v.v.l. Lara, Florentine, Viviane, Jette
h.v.l. Josephine, Jasmin, Kira, Melanie, Alina, Trainerin Franziska Wedel

geschrieben von: Franziska Wedel

OT DACHRIEDEN

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dachrieden

Am Samstag, dem 23. Februar 2013 findet um 17.00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Dachrieden die diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Alle Mitglieder der Feuerwehr sind dazu recht herzlich eingeladen.
Dabei wird der Jahresbeitrag kassiert.
Wir bitten um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand

OT EIGENRODE

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Herzlich eingeladen sind alle aktiven und passiven Mitglieder zur Jahreshauptversammlung des Volkschors „Harmonie“ Eigenrode.

Diese findet am:

**Sonntag, dem 17.02.2013
um 16.00 Uhr
in der Gemeindegaststätte „Zur Erholung“**

statt.

Mit freundlichen Grüßen

B. Kleidt
Vereinsvorsitzende

Einladung der Freiwillige Feuerwehr Eigenrode

Verehrte(r) Kameradin/Kamerad,

**am Samstag, dem 23.02.2013 findet
um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Erholung“**

unsere Jahreshauptversammlung mit der Rechenschaftslegung des vergangenen Jahres 2012 statt.

Zu diesem Höhepunkt unseres Vereinslebens laden wir Sie im Namen des Vorstandes recht herzlich ein und bitten um pünktliches und **vollständiges Erscheinen**.
Der Jahresbeitrag ist bitte mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Wehrführers
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht Jugendwart
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes
7. Diskussion zu den Berichten
8. Auszeichnungen
9. Ansprache der Gäste
10. Schlusswort des Vorsitzenden sowie des Wehrführers

Im Anschluss daran findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Siegmar Blache
Vereinsvorsitzender

Sven Walter
Wehrführer

OT HORSMAR

Die Jugendfeuerwehr Horsmar hat neue T-Shirts bekommen



Das neue Jahr beginnt für die Jugend der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar mit neuen T-Shirts, die durch Dr. Levi gesponsert und überreicht wurden. Dafür möchten wir uns bei ihm recht herzlich bedanken.

Weiterhin wünschte er uns viel Erfolg im neuen Jahr.

Die Jugend

OT KAISERSHAGEN

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kaisershagen vom 10.01.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungsbezirke - entfällt -

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - entfällt -

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 10 Kirchliche Bestattungen

§ 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 15 Umbettungen

§ 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

§ 17 Reihengrabstätten - entfällt -

§ 18 Wahlgrabstätten

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 22 Ehrengabstätten - entfällt -

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

§ 26 Grabpflegeverträge - entfällt -

§ 27 Grabmale

§ 27 a Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 27 b Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke - entfällt -

§ 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

§ 36 Haftungsausschluss

§ 37 Gebühren

§ 38 Zuwiderhandlungen

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 40 Rechtsmittel

§ 41 Gleichstellungsklausel

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Kaisershagen steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Kaisershagen.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegkirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Mühlhausen.
 (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
 (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unstruttal/Ortsteil Kaisershagen waren
 oder
 b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
 oder
 c) innerhalb des Gemeindegebietes des Ortsteils Kaisershagen verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden.
 (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- entfällt -

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung),
 (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
 (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofes das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätten erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
 (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
 (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
 (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
 (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeit geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 (2) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:
 a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide so wie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen,
 - n) zusätzliche Grabeinfassungen aus Eisen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m), n) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- entfällt -

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleiben unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhoffsatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

- entfällt -

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- a) Sargbestattungen: Länge 1,80 m, Breite 1,00 m
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte in Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch eine öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

(a) Ehegatten,

(b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

(c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

(d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem gemeinsamen Gedenkkreuz vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

- entfällt -

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) - entfällt -
- (7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbekleid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbekleides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) - entfällt -

§ 26

Grabpflegeverträge

- entfällt -

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen.

§ 27 a

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.
- (3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 27 b

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig gearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(4) Entsprechend des Werkstoffes gelten folgende besondere Vorschriften

a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Bei Weichgestein sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch auf geschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht

werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einen Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbebetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- entfällt -

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbebetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaisershagen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofes verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Ammern, Herrenstraße 20, 99974 Ammern und beim Gemeindegemeinderat in 99974 Unstruttal/OT Kaisershagen aus.

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelische Kirchengemeinde Kaisershagen, Evangelisches Pfarramt Ammern, Herrenstraße 20, 99974 Ammern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Kaisershagen, 10.01.2012	gez. Scherf
Ort, den	Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates
D. S.	gez. Vogt Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.	
Kreiskirchenamt	Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Mühlhausen, 19.04.2012	gez. Neid
Ort, den	Amtsleiterin
D. S.	

2.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaisershagen vom 10.01.2012 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 12.12.2012	
Ort, den	D. S. (siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchen-gemeinde Kaiserhagen am 10.01.2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Kaisershagen wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.04.2012 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 12.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaisershagen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt	Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Mühlhausen, 19.12.2012	gez. Neid
Ort, den	Amtsleiterin
D. S.	

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 d. Friedhofsatzung v. 10.01.2012

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde
Kaisershagen vom 10.01.2012**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - entfällt -
- § 8 Gebühren für die Ausgrabung und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Kaisershagen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistung nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5
Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelische Kirchengemeinde Kaisershagen, über das Evangelische Pfarramt Ammern, Herrenstraße 20, 99974 Ammern, Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber je Wahlgrabstätte | |
| 1.1. Erdbestattungen | 250,00 € |
| 1.2. Urnenbeisetzungen | 200,00 € |
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage | |
| je Grabstätte Urnenbeisetzungen | 200,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte folgende Gebühren (1/20-tel der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. für Erdgräber pro Jahr | 12,50 € |
| 2. für Urnengräber pro Jahr | 10,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren - entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für das Ausgraben einer Leiche, einer Person über fünf Jahre | 150,00 € |
| 2. für das Ausgraben einer Leiche, einer Person unter fünf Jahren | 75,00 € |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 € |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, sind diese Gebühren ebenfalls zu übernehmen.

(3) Für das Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne sind ebenfalls die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen oder zu begleichen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern | 100,00 € |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | 150,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen | |
| je laufenden Meter | 20,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 10,00 € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 10,00 € |

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit, für die Rasenmäh sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. einjährig | 12,00 € |
| oder | |
| 2. fünfjährig (5 Jahre x 12,00 EUR) | 60,00 € |
| 3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte jährlich | 12,00 € |
| 4. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage | |
| wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Ruhezeit fällig, diese | |
| Beträgt | 240,00 € |

OT REISER

Rückblick

Nachdem uns der Januar nach fast frühlingshaften Weihnachten doch noch gezeigt hat, was Winter bedeutet, schauen wir nicht nur vorwärts in die Karnevalszeit:

Es ist erlaubt uns an – immerhin das weltweit größte Fest

- Weihnachten -

zu erinnern.

13 unserer jüngsten Einwohner von Reiser hatten sich schon wochenlang auf ihren großen Auftritt am Heiligen Abend vorbereitet, Texte gelernt und geprobt.

Es spielten:

Annemarie Scharf	- Erzählerin
Clara Fongern und Niclas Lange	- Maria und Josef
Tim Wenkel	- Jacob
Lucy Stumpf, Colleen Schatz	- Engel
Tom Kastner, Nancy Geipel,	
Annika Geipel und Simon Wapsas,	- Wirte
Marie Fongern, Anna Lena Göber	
und Jacob Eccarius	- Hirten.

Ihnen allen gebührt unser herzliches

„Dankeschön“



Ebenso wie Urthe Ruhnau und Silke Lange, die alle kleinen Schauspieler auf den richtigen Weg brachten.

Unsere Pfarrerin, Frau Nagel, kann sich an so einem Tag auch nicht teilen und so war Herr Pfarrer Dirk Vogel von der Petri – Gemeinde als Vertretung bei uns.

Er brachte

- das Licht aus Bethlehem -

mit und erzählte seine Geschichte.

Unser Niclas Lange war ganz stolz, denn er durfte es hereintragen.

So erlebten viele Reisersche einen ganz besonderen Heilig-Abend-Gottesdienst, den wir im Gedächtnis behalten werden. Dazu gehört auch das Flötenspiel – dargeboten von Magdalena Wender – die ebenfalls aus der Petri – Gemeinde zu uns nach Reiser kam.

Alle, die als Zuschauer dabei waren, waren begeistert und ich füge noch ganz ‚volkstümlich‘ hinzu:

Unsere Kirche war „geknackte voll“!

Bleiben Sie gesund und guter Dinge

Inge Caspari

Aus der Chronik von Reiser

Die erste urkundliche Erwähnung von Reiser lässt sich aus dem Jahr 1292 im Mühlhäuser Urkundenbuch nachweisen. Dort noch Risern genannt, das als Pluralform vom althochdeutschen Wort „ris“ sich ableitet und Zweig bedeutet. Der Bergsporn nördlich von Reiser bot sich schon in vorgeschichtlicher Zeit als Platz für eine befestigte Anlage an. 974 war der Platz ottonischer Hof von Otto II. Die Burg wurde dann mittelalterlicher Herrnsitz von Thuto von Tutinsode, der 1265 urkundlich erwähnt wurde. Brandspuren weisen auf die Vernichtung der Anlage durch Feuer hin, denn bis in das 15. Jahrhundert bestand der Hof. Heute ist die Burgstelle durch Wallreste noch erkennbar. Eine Urkunde aus dem Jahre 1382 erwähnt Reiser nochmals, danach muss der Ort wohl wüst geworden sein, da aus den folgenden Jahrhunderten kein Schriftgut bekannt ist. Über Jahrhunderte zählte Reiser zum Einflussbereich der Freien und Reichsstadt Mühlhausen. 1565 zählte man im Dorf 34 Bewohner. 1802 fiel Reiser zusammen mit Mühlhausen an das Königreich Preußen, von 1807 bis 1813 an das von Napoleon geschaffene Königreich Westfalen und wurde nach dem Wiener Kongress 1816 dem Landkreis Mühlhausen in der preußischen Provinz Sachsen zugeordnet.

Jörg Papendick
Ortsteilbürgermeister